



Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanage-
ment Standort Dillenburg

HESSEN



**Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach im Verlauf der
Bundesautobahn 45 mit 6-streifigem Ausbau**

**in den Gemarkungen
Werdorf und Aßlar (Stadt Aßlar)**

von km: zw. NK 5316 029 und NK 5416 038, Strecken – km 158,750
nach km: zw. NK 5316 029 und NK 5416 038, Strecken – km 161,563
Nächster Ort: Aßlar
Baulänge: 2,813 km

Feststellungsentwurf

für eine Bundesfernstraßenmaßnahme

- Unterlage 11 -

Regelungsverzeichnis

1. Planänderung

<p>Aufgestellt:</p> <p>Dillenburg, den <i>14.02.2018</i></p> <p>Hessen Mobil, - Dezernat A 45 -</p> <p><i>[Signature]</i></p> <p>Dezernent</p>	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="901 1489 1332 1624"> <p>Planfestgestellte Unterlage Nr. 11a zum Planfeststellungsbeschluss</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="901 1624 1332 1680"> <p>vom 31.07.2020 Gz. 061-k-04#2.194 Wiesbaden, den 21.08.2020</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="901 1680 1332 1870"> <p>Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Abt. VI Im Auftrag</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="901 1870 1332 1960"> <p><i>[Signature]</i> Angestellte</p> </td> </tr> </table>	<p>Planfestgestellte Unterlage Nr. 11a zum Planfeststellungsbeschluss</p>	<p>vom 31.07.2020 Gz. 061-k-04#2.194 Wiesbaden, den 21.08.2020</p>	<p>Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Abt. VI Im Auftrag</p>	<p><i>[Signature]</i> Angestellte</p>
<p>Planfestgestellte Unterlage Nr. 11a zum Planfeststellungsbeschluss</p>					
<p>vom 31.07.2020 Gz. 061-k-04#2.194 Wiesbaden, den 21.08.2020</p>					
<p>Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Abt. VI Im Auftrag</p>					
<p><i>[Signature]</i> Angestellte</p>					



VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS

0. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch und trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen wird.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Hessischen Straßengesetzes (HStrG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Landesstraßen: das Land Hessen (§ 41 Abs. 1 HStrG),
- Kreisstraßen: die Landkreise (§ 41 Abs. 2 HStrG),
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (§ 43 HStrG),

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/§ 24 ff. HWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (§ 1 Abs. 2 Satz 1 HWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung).

4. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 15 und 31 HStrG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

5. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und HStrG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

6. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2009, S. 346 ff.)“ geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßennutzungen vorliegen. Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern, bzw. Eigentümern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

Bei kreuzenden Leitungen der Verkehrsanlage der Straßenverwaltung mit Straßen, Wegen und Gewässern (Eigentum Dritter) ist ein Korridor zur Wartung und Unterhaltung der Leitungen für die Straßenverwaltung vorzuhalten.

7. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flä-

chen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z. B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.

- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

8. Sonstiges

Das nachfolgende Regelungsverzeichnis ist in folgende Blöcke untergliedert:

1. Straßen, Wege und Zufahrten

- Bundesautobahnen-/Landes-/Kreis-/Gemeindestraßen
- öffentliche Feld- und Waldwege
- Zufahrten, Privatwege, Baustraßen

2. Bauwerke und Anlagen

- Herstellung und Beseitigung von Anlagen

3. Entwässerung

- Streckenentwässerung
- sonstige Entwässerungseinrichtungen

4. Leitungen

- Telekommunikationsanlagen
- Elektrizitätsanlagen
- Wasserver-/entsorgungsanlagen
- sonstige Leitungen (z.B. Kanalleitungen)

5. Landespflege

- Ausgleichmaßnahmen
- Schutzmaßnahmen

Regelungsverzeichnis
für die Bundesfernstraßenmaßnahme
A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach

Die Blätter des nachfolgenden Regelungsverzeichnisses sind gemäß den o. g. Blöcken sortiert. Aus der Lfd. Nr. des Regelungsverzeichnisses ist die Zugehörigkeit zum jeweiligen Block und die Darstellung auf den Lageplänen zum Regelungsverzeichnis erkennbar.

Beispiel:

Regelungsverzeichnis-Nummer 1.24 bedeutet:

Block 1, Straßen und Wege

lfd. Nr. des Sachverhaltes,

beginnend bei 1, fortlaufend: 1, 2, 3.....16

Die Regelungsverzeichnis-Nummern der Blöcke 1 – 4 werden in der Unterlage 5 dargestellt, wobei die Nummern, die sich auf die Baustraßen beziehen in UL 5 nur nachrichtlich erwähnt werden. Die Nummern des Blockes 5 werden in der Unterlage 9 dargestellt.

Regelungsverzeichnis
für die Bundesfernstraßenmaßnahme
A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach

Unterlage: **11**

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1	4+467,589 bis 7+280,797	A 45 grundhafte Erneuerung, 6-streifiger Ausbau	a) + b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Von Bau-km 4+467,589 bis Bau-km 7+280,797 wird die bestehende A 45 von der Baumaßnahme berührt und wie folgt angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbreiterung auf jeweils 14,50 m breite Richtungsfahrbahnen. Der linke sowie der mittlere Fahrstreifen hat eine Breite von 3,50 m, der rechte Fahrstreifen ist 3,75 m breit. Der linke Randstreifen bemisst sich auf 0,75 m, der rechte Randstreifen ist 0,50 m breit. Der Seitenstreifen hat eine Breite von 2,50 m. • Im Bereich der Betriebsumfahrung westlich der Talbrücke Bornbach werden die Seitenstreifen entlang der A 45 im Bereich der Einfahrten (Beschleunigungsvorgänge) auf einer Länge von 50 m um 1,80 m verbreitert hergestellt (RF Dortmund: Bau-km 6+545 bis Bau-km 6+595, RF Hanau: Bau-km 6+570 bis Bau-km 6+620). Der Seitenstreifen entlang der RF Hanau wird im Bereich der Ausfahrt (Verzögerungsvorgang) auf einer Länge von 70 m um 1,80 m verbreitert hergestellt (Bau-km 6+460 bis Bau-km 6+530). • In beiden Fahrtrichtungen erhält die A 45 einen neuen Gradienten- und Achsverlauf. • Im Bereich zwischen Bau-km 5+100 und 6+170 wird die RF Hanau zur Gewährleistung der erforderlichen Haltesichtweite eigenständig trassiert.

Regelungsverzeichnis
für die Bundesfernstraßenmaßnahme
A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<ul style="list-style-type: none"> • Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 45 erfolgt die Anpassung der Böschungen und Entwässerungseinrichtungen. <p>Für den durch diesen Straßenbauplan erfassten Abschnitt einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) Kostenträger, soweit nicht in den nachfolgenden Nummern dieses Regelungsverzeichnisses abweichende Regelungen getroffen sind.</p> <p>Die neuen Teile der Bundesautobahn gelten nach § 2 Abs. 6a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Werden im Zusammenhang mit dieser Ausbaumaßnahme Teile der Bundesautobahn dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gelten diese Straßenteile durch die Sperrung oder den Rückbau als eingezogen.</p> <p>Die temporär in Anspruch genommenen Flächen in den Grenzen des Baufeldes werden nach Beendigung der Baumaßnahme von allen Fremdmaterialien befreit und anschließend entsprechend dem ursprünglichen Zustand rekultiviert durch die Maßnahmen 1A (Landschaftsrassenansaat von Böschungen und Randflächen), 2A (Anlage von Gehölzstrukturen, Hecken und Gebüsch, straßenbegleitend), 3A (Anlage von Gehölzstrukturen, Hecken und Gebüsch, nicht straßenbegleitend),</p>

Regelungsverzeichnis
für die Bundesfernstraßenmaßnahme
A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bombach

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>4A (Buchenaufforstung, Aufbau naturnaher Waldränder), 5A (Eichenaufforstung, Aufbau naturnaher Waldränder), 7A (Umbau von Nadelwald in Laubwald), 8A (Wiederherstellung von Grünland), 9A (Rekultivierung sonstiger beanspruchter Flächen) und 10A (Entsiegelung des Bodens) siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.</p> <p>Die besonders schutzwürdigen Flächen werden durch naturschutzfachliche Ausschlussflächen gesichert und mit Ketten oder Zäunen gesichert (2V). Auf den Flächen sind jeglichen unnötigen Beeinträchtigungen des Bodens auszuschließen. Der Oberboden ist fachgerecht zu lagern und nach Beendigung der Baumaßnahme wiedereinzubauen (3V). Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit und zum Schutz von Fledermäusen (1V) und zu speziellen Zeiten zum Schutz von Maculinea (6V). Zum Schutz der Reptilien im Baufeld werden diese vergrämt oder abgesammelt (8V) und das Wiedereinwandern durch einen Schutzzaun verhindert (9V).</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gemäß § 1 Abs. 4 und § 3 Abs. 1 FStrG der Bundesrepublik Deutschland.</p>
1.2	4+540	Verlegung	a) + b)	Der südlich der A 45 parallel verlaufende, 5,50 m breite gebunden befestigte kommunale Verbindungsweg wird aufgrund der

Regelungsverzeichnis
für die Bundesfernstraßenmaßnahme
A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	bis 4+880	Kommunaler Verbindungsweg (Deponiestraße)	Stadt Aßlar (E/U)	<p>Verbreiterung der Autobahn bereichsweise überbaut und daher nach außen verlegt.</p> <p>Der Weg wird mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 m und jeweils 1,50 m breiten, befahrbaren Banketten hergestellt. Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung gebunden. Der frostsichere Aufbau beträgt 60 cm. Der Fahrbahnoberbau entspricht der RStO 12, Tafel 1, Zeile 1 der Belastungsklasse Bk1,8.</p> <p>Eine Mitbenutzung für Deponiefahrzeuge ist auch während der Bauzeit zu gewährleisten.</p> <p>Die nach der Baumaßnahme verbleibenden versiegelten Restflächen der ursprünglichen Wegeführung werden zurückgebaut und rekultiviert.</p> <p>Die Rekultivierung erfolgt durch die Maßnahmen 1A (Landschaftsrassenansaat von Böschungen und Randflächen), 5A (Eichenaufforstung, Aufbau naturnaher Waldränder), 8A (Wiederherstellung von Grünland) und 10A (Entsiegelung des Bodens) siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.</p> <p>Der Oberboden ist fachgerecht zu lagern und nach Beendigung der Baumaßnahme wiederinzubauen (3V). Die Baufeldräu-</p>

Regelungsverzeichnis
für die Bundesfernstraßenmaßnahme
A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>mung erfolgt außerhalb der Brutzeit und zum Schutz von Fleder-mäusen (1V) und zu speziellen Zeiten zum Schutz von Ma-culinaea (6V).</p> <p>Die Herstellungs- und Rückbaukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung ob-liegt der Stadt Aßlar.</p>
1.3	4+900 bis 4+970	Verlegung Wirtschaftsweg / Forstweg	a) + b) Stadt Aßlar (E/U)	<p>Im Zuge der ausbaubedingten Verbreiterung des Autobahn-dammkörpers und des Ersatzneubaus des bei Bau-km 4+978 befindlichen Unterführungsbauwerkes (BW 01) wird die Anpas-sung des Wirtschaftsweges bzw. Forstweges erforderlich. Auf-grund des rechtwinkligen Ersatzneubaus des Bauwerks 01 und der Verbreiterung der Autobahn ist der Weg zwischen Bau-km 4+900 und Bau-km 4+970 nördlich der Autobahn nach außen zu verlegen und bei Bau-km 4+970 unter der Autobahn zu un-terführen. Südlich der Autobahn ist der Anschluss an den kom-munalen Verbindungsweg wiederherzustellen. Nördlich der Au-tobahn ist der Anschluss des nach Norden abgehenden Weges wiederherzustellen.</p> <p>Im Unterführungsbereich und im nördlich der Autobahn gelege-nen Lageplanradius erhält der Weg eine befestigte Breite von 5,0 m und jeweils 1,00 m breite befahrbare Bankette. Anson-ten erhält der Weg eine befestigte Breite von 3,0 m. Die Befes-</p>

Regelungsverzeichnis
für die Bundesfernstraßenmaßnahme
A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bombach

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>tigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung gebunden. Der frostsichere Aufbau beträgt 45 cm und erfolgt in Anlehnung an Arbeitsblatt DWA-A 904, Bild 8.3, Zeile 3, Spalte 1.</p> <p>Die temporär in Anspruch genommenen Flächen in den Grenzen des Baufeldes werden nach Beendigung der Baumaßnahme von allen Fremdmaterialien befreit und anschließend entsprechend dem ursprünglichen Zustand rekultiviert durch die Maßnahmen 1A (Landschaftsrassenansaat von Böschungen und Randflächen), 2A (Anlage von Gehölzstrukturen, Hecken und Gebüsch, straßenbegleitend), 5A (Eichenaufforstung, Aufbau naturnaher Waldränder) und 8A (Wiederherstellung von Grünland) siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.</p> <p>Die besonders schutzwürdigen Flächen werden durch naturschutzfachliche Ausschlussflächen gesichert und mit Ketten oder Zäunen gesichert (2V). Auf den Flächen sind jeglichen unnötigen Beeinträchtigungen des Bodens auszuschließen. Der Oberboden ist fachgerecht zu lagern und nach Beendigung der Baumaßnahme wiedereinzubauen (3V). Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit und zum Schutz von Fledermäusen (1V) und zu speziellen Zeiten zum Schutz von Maculinea (6V). Zum Schutz der Reptilien im Baufeld werden diese vergrämt oder abgesammelt (8V) und das Wiedereinwandern durch einen Schutzzaun verhindert (9V).</p>

Regelungsverzeichnis
für die Bundesfernstraßenmaßnahme
A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Stadt Aßlar.
1.4	4+840	Herstellung Zufahrt zum RRB 1	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Bei Bau-km 4+840 ist südlich der Autobahn eine Zufahrt vom kommunalen Verbindungsweg (Deponiestraße) zum RRB 1 herzustellen. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
1.5	5+180 bis 5+220	Herstellung und Rückbau Baustraße südlich der Autobahn	a) + b) -	Von Bau-km 5+180 bis Bau-km 5+220 erfolgt südlich der Autobahn die Herstellung einer Baustraße für die Baustellener-schließung mit Anbindung an die Autobahn bei ca. Bau-km 5+180 und Anbindung an den südlich der Autobahn gelegenen gebunden befestigten Weg bei ca. Bau-km 5+220. Die gebunden befestigte Breite der Baustraße beträgt 4,50 m mit beidseits angeordneten 0,50 m breiten befahrbaren Banket-ten. Der frostsichere Aufbau beträgt 60 cm und erfolgt gemäß RStO 12, Tafel 1, Zeile 1 der Belastungsklasse Bk0,3.

Regelungsverzeichnis
für die Bundesfernstraßenmaßnahme
A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach

Unterlage: **11**

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die temporär in Anspruch genommenen Flächen in den Grenzen des Baufeldes werden nach Beendigung der Baumaßnahme von allen Fremdmaterialien befreit und anschließend entsprechend dem ursprünglichen Zustand rekultiviert durch die Maßnahmen 1A (Landschaftsrassenansaat von Böschungen und Randflächen), 2A (Anlage von Gehölzstrukturen, Hecken und Gebüsch, straßenbegleitend) und 3A (Anlage von Gehölzstrukturen, Hecken und Gebüsch, nicht straßenbegleitend) siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.</p> <p>Auf den Flächen sind jeglichen unnötigen Beeinträchtigungen des Bodens auszuschließen. Der Oberboden ist fachgerecht zu lagern und nach Beendigung der Baumaßnahme wiedereinzubauen (3V). Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit und zum Schutz von Fledermäusen (1V). Zum Schutz der Reptilien im Baufeld werden diese vergrämt oder abgesammelt (8V) und das Wiedereinwandern durch einen Schutzzaun verhindert (9V).</p> <p>Nach Ende der Baumaßnahme wird die Baustraße zurückgebaut. Die Herstellungs- und Rückbaukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

Regelungsverzeichnis
für die Bundesfernstraßenmaßnahme
A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.6	4+000 bis 5+360	Bauzeitliche Inanspruchnahme Kommunalen Verbindungsweg (Deponiestraße) sowie Bauzeitliche Verlegung der Einmündung des Kommunalen Verbindungsweges (Deponiestraße) in die L 3376	a) + b) Stadt Aßlar (E/U)	<p>Von Bau-km 4+000 bis Bau-km 5+360 wird der kommunale Verbindungsweg (Deponiestraße) südlich der A 45 sowie die Anbindung des Weges an die A 45 im Bereich des ehemaligen Parkplatzes „Am Behlkopf“ für die Baustellenerschließung benötigt. Eine Mitbenutzung für Deponiefahrzeuge ist auch während der Bauzeit zu gewährleisten.</p> <p>Zwischen Bau-km 5+310 und Bau-km 5+360 ist die Einmündung des kommunalen Verbindungsweges in die Landesstraße L 3376 bauzeitlich zu verlegen. Der frostsichere Aufbau beträgt 60 cm und erfolgt gemäß RStO 12, Tafel 1, Zeile 1 der Belastungsklasse Bk0,3.</p> <p>Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die verlegte Einmündung zurückzubauen und die ursprüngliche Einmündung wiederherzustellen.</p> <p>Die temporär in Anspruch genommenen Flächen in den Grenzen des Baufeldes werden nach Beendigung der Baumaßnahme von allen Fremdmaterialien befreit und anschließend entsprechend dem ursprünglichen Zustand rekultiviert durch die Maßnahmen 1A (Landschaftsrassenansaat von Böschungen und Randflächen) und 3A (Anlage von Gehölzstrukturen, Hecken und Gebüsch, nicht straßenbegleitend) siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.</p>

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Auf den Flächen sind jeglichen unnötigen Beeinträchtigungen des Bodens auszuschließen. Der Oberboden ist fachgerecht zu lagern und nach Beendigung der Baumaßnahme wiedereinzubauen (3V). Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit und zum Schutz von Fledermäusen (1V). Zum Schutz der Reptilien im Baufeld werden diese vergrämt oder abgesammelt (8V) und das Wiedereinwandern durch einen Schutzzaun verhindert (9V).</p> <p>Die Herstellungs- und Rückbaukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Stadt Aßlar.</p>
1.7	5+330 und 5+360	Bauzeitliche Verlegung Landesstraße L 3376	a) + b) Land Hessen (E/U)	<p>Bei Bau-km 5+330 ist die Landesstraße L 3376 unterhalb der Talbrücke Bechlingen auf einer Länge von ca. 85 m in einer Breite von 6,00 m bauzeitlich zu verlegen. Der frostsichere Aufbau beträgt 60 cm und erfolgt gemäß RStO 12, Tafel 1, Zeile 1 der Belastungsklasse Bk0,3.</p> <p>Bei Bau-km 5+360 ist die Landesstraße L 3376 ca. 220 m südlich der Autobahn auf einer Länge von ca. 80 m in einer Breite von 6,00 m bauzeitlich zu verlegen. Der frostsichere Aufbau beträgt 60 cm und erfolgt gemäß RStO 12, Tafel 1, Zeile 1 der Belastungsklasse Bk0,3.</p>

Regelungsverzeichnis
für die Bundesfernstraßenmaßnahme
A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die verlegte Landesstraße L 3376 zurückzubauen und die ursprüngliche Führung der L 3376 wiederherzustellen.</p> <p>Die temporär in Anspruch genommenen Flächen in den Grenzen des Baufeldes werden nach Beendigung der Baumaßnahme von allen Fremdmaterialien befreit und anschließend entsprechend dem ursprünglichen Zustand rekultiviert durch die Maßnahmen 1A (Landschaftsrassenansaat von Böschungen und Randflächen), 3A (Anlage von Gehölzstrukturen, Hecken und Gebüsch, nicht straßenbegleitend), 4A (Buchenaufforstung) und 8A (Wiederherstellung von Grünland) siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.</p> <p>Auf den Flächen sind jeglichen unnötigen Beeinträchtigungen des Bodens auszuschließen. Der Oberboden ist fachgerecht zu lagern und nach Beendigung der Baumaßnahme wiedereinzubauen (3V). Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit und zum Schutz von Fledermäusen (1V) und zu speziellen Zeiten zum Schutz von Maculinea (6V).</p> <p>Die Herstellungs- und Rückbaukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Land Hessen.</p>

Regelungsverzeichnis
für die Bundesfernstraßenmaßnahme
A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.8	5+220 bis 5+350	Bauzeitliche Inanspruchnahme Vorhandener Wirtschafts- bzw. Forstweg sowie Herstellung und Rückbau Baustraße und befestigte Fläche südlich der Autobahn	<u>Vorhandener Wirtschafts- bzw. Forstweg:</u> a) + b) Stadt Aßlar (E/U) <u>Baustraße und befestigte Fläche:</u> a) + b) -	Der sich südlich der Autobahn befindliche Wirtschafts- bzw. Forstweg zwischen Bau-km 5+220 und 5+310 wird bauzeitlich als Baustraße genutzt (ca. 6,00 m gebunden befestigte Breite). Von Bau-km 5+310 bis Bau-km 5+350 erfolgt südlich der Auto- bahn die Herstellung einer Baustraße für die Baustellener- schließung mit Anbindung an den o.g. Weg bei Bau-km 5+310 und Anbindung an den südlich der Autobahn gelegenen kom- munalen Verbindungsweg bei Bau-km 5+350. Die gebunden befestigte Breite der Baustraße beträgt 5,00 m mit beidseits angeordneten 0,50 m breiten befahrbaren Banket- ten. Der frostsichere Aufbau beträgt 60 cm und erfolgt gemäß RStO 12, Tafel 1, Zeile 1 der Belastungsklasse Bk0,3. Zwischen Bau-km 5+260 und Bau-km 5+290 wird am nördli- chen Rand des vorhandenen Weges eine gebunden befestigte Fläche zur Rangiermöglichkeit für Baustellenfahrzeuge / Ab- lagerungsfläche für die Zeit der Baumaßnahme hergestellt. Nach Ende der Baumaßnahme wird die Baustraße zwischen Bau-km 5+310 und 5+350 sowie die o.g. gebunden befestigte Fläche zurückgebaut. Die Herstellungs- und Rückbaukosten

Regelungsverzeichnis
für die Bundesfernstraßenmaßnahme
A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die temporär in Anspruch genommenen Flächen in den Grenzen des Baufeldes werden nach Beendigung der Baumaßnahme von allen Fremdmaterialien befreit und anschließend entsprechend dem ursprünglichen Zustand rekultiviert durch die Maßnahmen 1A (Landschaftsrasensaat von Böschungen und Randflächen) siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.</p> <p>Auf den Flächen sind jeglichen unnötigen Beeinträchtigungen des Bodens auszuschließen. Der Oberboden ist fachgerecht zu lagern und nach Beendigung der Baumaßnahme wiedereinzubauen (3V). Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit und zum Schutz von Fledermäusen (1V). Zum Schutz der Reptilien im Baufeld werden diese vergrämt oder abgesammelt (8V) und das Wiedereinwandern durch einen Schutzzaun verhindert (9V).</p> <p>Die Unterhaltung des vorhandenen Wirtschafts- bzw. Forstweges verbleibt bei der Stadt Aßlar.</p>

Regelungsverzeichnis
für die Bundesfernstraßenmaßnahme
A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.9	5+100 bis 5+275	Verlegung, Ausbau und Teilrückbau Wirtschafts- bzw. Forstweg und Bauzeitliche Inanspruchnahme als Baustraße	a) + b) Stadt Aßlar (E/U)	<p>Von Bau-km 5+100 bis Bau-km 5+270 erfolgt nördlich der Autobahn die Herstellung einer Baustraße für die Baustellener-schließung mit Anbindung an die Autobahn bei ca. Bau-km 5+120, Unterführung unter der Talbrücke Bechlingen bei ca. Bau-km 5+270 und Anbindung an den südlich der Autobahn gelegenen gebunden befestigten Wirtschafts- bzw. Forstweg bei ca. Bau-km 5+275. Eine Nutzung des die Autobahn bei Bau-km 5+265 unterhalb der Talbrücke Bechlingen querenden gebunden befestigten Wirtschafts- bzw. Forstweges als Baustraße ist aus baubedingten Gründen nicht möglich.</p> <p>Die gebunden befestigte Breite der Baustraße beträgt 4,00 m (mit Aufweitungen im Kurvenbereich) mit beidseits angeordneten 0,50 m breiten befahrbaren Banketten. Der frostsichere Aufbau beträgt 60 cm und erfolgt gemäß RStO 12, Tafel 1, Zeile 1 der Belastungsklasse Bk0,3.</p> <p>Nach Ende der Baumaßnahme wird die Baustraße von der südlichen Anbindung an den vorhandenen Wirtschafts- bzw. Forstweg bis zum Kurvenbeginn der Baustraße nördlich der Autobahn auf eine befestigte Breite von 3,50 m zurückgebaut und anschließend als Wirtschafts- bzw. Forstweg genutzt. Ab dem Kurvenbeginn nördlich der Autobahn bis zum Anschluss an die Autobahn ist die Baustraße komplett zurückzubauen.</p>

Regelungsverzeichnis
für die Bundesfernstraßenmaßnahme
A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Der Anschluss an den in Richtung Norden abgehenden Wirtschafts- bzw. Forstweg ist in einer Breite von 3,50 m mit beidseits angeordneten, 0,50 m breiten Banketten wiederherzustellen. Die Befestigung des Anschlusses erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung gebunden.</p> <p>Der frostsichere Aufbau beträgt 45 cm und erfolgt in Anlehnung an Arbeitsblatt DWA-A 904, Bild 8.3, Zeile 3, Spalte 1.</p> <p>Die nach der Baumaßnahme verbleibenden versiegelten Restflächen der parallelen, ursprünglichen Wegeführung werden zurückgebaut und rekultiviert.</p> <p>Die temporär in Anspruch genommenen Flächen in den Grenzen des Baufeldes werden nach Beendigung der Baumaßnahme von allen Fremdmaterialien befreit und anschließend entsprechend dem ursprünglichen Zustand rekultiviert durch die Maßnahmen 1A (Landschaftsrassenansaat von Böschungen und Randflächen), 2A (Anlage von Gehölzstrukturen, Hecken und Gebüsch, straßenbegleitend), 3A (Anlage von Gehölzstrukturen, Hecken und Gebüsch, nicht straßenbegleitend), 4A (Buchenaufforstung, Aufbau naturnaher Waldränder), 5A (Eichenaufforstung, Aufbau naturnaher Waldränder), und 10A (Entsiegelung des Bodens) siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.</p>

Regelungsverzeichnis
für die Bundesfernstraßenmaßnahme
A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Auf den Flächen sind jeglichen unnötigen Beeinträchtigungen des Bodens auszuschließen. Der Oberboden ist fachgerecht zu lagern und nach Beendigung der Baumaßnahme wiedereinzubauen (3V). Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit und zum Schutz von Fledermäusen (1V).</p> <p>Die Herstellungs- und Rückbaukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Baustraße obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung des nach der Baumaßnahme verbleibenden Wirtschafts- bzw. Forstweges obliegt der Stadt Aßlar.</p>
1.10	5+285 und 5+300	Herstellung und Rückbau Baustraßen	a) + b) -	<p>Zur Andienung der Baustelle sind im Bereich der westlichen Pfeilerachsen unterhalb der Talbrücke Bechlingen zwei Baustraßen erforderlich.</p> <p>Die gebunden befestigte Breite der Baustraßen beträgt 4,00 m mit beidseits angeordneten 0,50 m breiten befahrbaren Banketten. Der frostsichere Aufbau beträgt 60 cm und erfolgt gemäß RStO 12, Tafel 1, Zeile 1 der Belastungsklasse Bk0,3.</p> <p>Beide Baustraßen werden nach Ende der Baumaßnahme zurückgebaut.</p>

Regelungsverzeichnis
für die Bundesfernstraßenmaßnahme
A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die temporär in Anspruch genommenen Flächen in den Grenzen des Baufeldes werden nach Beendigung der Baumaßnahme von allen Fremdmaterialien befreit und anschließend entsprechend dem ursprünglichen Zustand rekultiviert durch die Maßnahmen 1A (Landschaftsrasenansaat von Böschungen und Randflächen), 2A (Anlage von Gehölzstrukturen, Hecken und Gebüsch, straßenbegleitend), 3A (Anlage von Gehölzstrukturen, Hecken und Gebüsch, nicht straßenbegleitend), 4A (Buchenaufforstung, Aufbau naturnaher Waldränder), 5A (Eichenaufforstung, Aufbau naturnaher Waldränder), 8A (Wiederherstellung von Grünland) und 10A (Entsiegelung des Bodens) siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.</p> <p>Auf den Flächen sind jeglichen unnötigen Beeinträchtigungen des Bodens auszuschließen. Der Oberboden ist fachgerecht zu lagern und nach Beendigung der Baumaßnahme wiedereinzubauen (3V). Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit und zum Schutz von Fledermäusen (1V).</p> <p>Die Herstellungs- und Rückbaukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Baustraßen obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>
1.11	5+340 bis	Ausbau und Teilrückbau Wirtschaftsweg und	a) + b) Stadt Aßlar (E/U)	Bei Bau-km 5+395 kreuzt ein wassergebunden befestigter Wirtschaftsweg die A 45 unterhalb der Talbrücke Bechlingen.

Regelungsverzeichnis
für die Bundesfernstraßenmaßnahme
A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	5+400	Bauzeitliche Inanspruchnahme als Baustraße		<p>Der vorhandene Weg ist ca. 220 m südlich der Autobahn an die L 3376 angeschlossen. Der Weg wird für die Baustellener-schließung benötigt und entsprechend als Baustraße ausge-baut. Ca. 40 m nördlich der Autobahn wird die Baustraße an die L 3376 angeschlossen.</p> <p>Die gebunden befestigte Breite der Baustraße beträgt 4,00 m (mit Aufweitungen im Kurvenbereich) mit beidseits angeordne-ten 0,50 m breiten befahrbaren Banketten. Der frostsichere Aufbau beträgt 60 cm und erfolgt gemäß RStO 12, Tafel 1, Zeile 1 der Belastungsklasse Bk0,3.</p> <p>Der sich ca. 150 m südlich der Autobahn bei Bau-km 5+380 be-findliche Durchlass DN 1200 des Bechlinger Baches unter dem vorhandenen Weg ist für den Ausbau des Weges als Baustraße ggf. zu verlängern.</p> <p>Nach Ende der Baumaßnahme wird die Baustraße von der südlichen Anbindung an die L3376 bis zum Kurvenbeginn der Baustraße nördlich der Autobahn auf eine befestigte Breite von 3,00 m zurückgebaut und anschließend als Wirtschaftsweg ge-nutzt. Ab dem Kurvenbeginn nördlich der Autobahn bis zum nördlichen Anschluss an die L 3376 ist die Baustraße komplett zurückzubauen.</p>

Regelungsverzeichnis
für die Bundesfernstraßenmaßnahme
A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Der Anschluss an den in Richtung Norden abgehenden Wirtschaftsweg ist in einer Breite von 3,00 m wiederherzustellen. Die Befestigung des Anschlusses erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung wassergebunden.</p> <p>Der frostsichere Aufbau beträgt 35 cm und erfolgt gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904, Bild 8.3, Zeile 2, Spalte 4.</p> <p>Die temporär in Anspruch genommenen Flächen in den Grenzen des Baufeldes werden nach Beendigung der Baumaßnahme von allen Fremdmaterialien befreit und anschließend entsprechend dem ursprünglichen Zustand rekultiviert durch die Maßnahmen 1A (Landschaftsrassenansaat von Böschungen und Randflächen), 2A (Anlage von Gehölzstrukturen, Hecken und Gebüsch, straßenbegleitend) und 5A (Eichenaufforstung, Aufbau naturnaher Waldränder) siehe Landschaftspflegeische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.</p> <p>Auf den Flächen sind jeglichen unnötigen Beeinträchtigungen des Bodens auszuschließen. Der Oberboden ist fachgerecht zu lagern und nach Beendigung der Baumaßnahme wiedereinzubauen (3V). Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit und zum Schutz von Fledermäusen (1V).</p> <p>Die Herstellungs- und Rückbaukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der</p>

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Baustraße obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung des nach der Baumaßnahme verbleibenden Wirtschaftsweges obliegt der Stadt Aßlar.
1.12	5+410	Ausbau und Teilrückbau Wirtschaftsweg und Bauzeitliche Inanspruchnahme als Baustraße	a) + b) Stadt Aßlar (E/U)	<p>Bei Bau-km 5+410 kreuzt ein wassergebunden befestigter, 2,50 m breiter Wirtschaftsweg die A 45 unterhalb der Talbrücke Bechlingen. Der Weg wird für die Baustellenerschließung benötigt und entsprechend als Baustraße ausgebaut.</p> <p>Die gebunden befestigte Breite der Baustraße beträgt 4,00 m (Breitenreduzierung auf 3,50 m im Bereich nördlich der Autobahn) mit beidseits angeordneten 0,50 m breiten befahrbaren Banketten. Der frostsichere Aufbau beträgt 60 cm und erfolgt gemäß RStO 12, Tafel 1, Zeile 1 der Belastungsklasse Bk0,3.</p> <p>Nach Ende der Baumaßnahme wird die Baustraße zurückgebaut und der Wirtschaftsweg entsprechend der Bestandssituation in wassergebundener Bauweise wiederhergestellt. Der frostsichere Aufbau beträgt 35 cm und erfolgt gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904, Bild 8.3, Zeile 2, Spalte 4.</p> <p>Die temporär in Anspruch genommenen Flächen in den Grenzen des Baufeldes werden nach Beendigung der Baumaßnahme von allen Fremdmaterialien befreit und anschließend entsprechend dem ursprünglichen Zustand rekultiviert durch die Maßnahmen 1A (Landschaftsrassenansaat von Böschungen</p>

Regelungsverzeichnis
für die Bundesfernstraßenmaßnahme
A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>und Randflächen), 5A (Eichenaufforstung, Aufbau naturnaher Waldränder) und 10A (Entsiegelung des Bodens) siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.</p> <p>Auf den Flächen sind jeglichen unnötigen Beeinträchtigungen des Bodens auszuschließen. Der Oberboden ist fachgerecht zu lagern und nach Beendigung der Baumaßnahme wiedereinzubauen (3V). Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit und zum Schutz von Fledermäusen (1V).</p> <p>Die Herstellungs- und Rückbaukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Baustraße obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung des nach der Baumaßnahme verbleibenden Wirtschaftsweges obliegt der Stadt Aßlar.</p>
1.13	5+425 bis 5+700	Herstellung und Rückbau Baustraße	a) + b) -	<p>Zur Baustellenerschließung des östlichen Widerlagers der Talbrücke Bechlingen ist die Anlage einer Baustraße erforderlich. Die Baustraße wird ca. bei Bau-km 5+630 an die RF Dortmund angebunden und bis ca. Bau-km 5+425 geführt. Hier erfolgt die Querung der Autobahn unterhalb der Talbrücke Bechlingen. Südlich der Autobahn wird die Baustraße bis ca. Bau-km 5+700 geführt und an die RF Hanau angebunden.</p>

Regelungsverzeichnis
für die Bundesfernstraßenmaßnahme
A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die gebunden befestigte Breite der Baustraße beträgt 4,00 m (mit Aufweitungen im Kurvenbereich) mit beidseits angeordneten 0,50 m breiten befahrbaren Banketten. Der frostsichere Aufbau beträgt 60 cm und erfolgt gemäß RStO 12, Tafel 1, Zeile 1 der Belastungsklasse Bk0,3.</p> <p>Die Baustraße wird nach Ende der Baumaßnahme zurückgebaut.</p> <p>Die temporär in Anspruch genommenen Flächen in den Grenzen des Baufeldes werden nach Beendigung der Baumaßnahme von allen Fremdmaterialien befreit und anschließend entsprechend dem ursprünglichen Zustand rekultiviert durch die Maßnahmen 1A (Landschaftsrassenansaat von Böschungen und Randflächen), 2A (Anlage von Gehölzstrukturen, Hecken und Gebüsch, straßenbegleitend), 3A (Anlage von Gehölzstrukturen, Hecken und Gebüsch, nicht straßenbegleitend), 5A (Eichenaufforstung, Aufbau naturnaher Waldränder), 8A (Wiederherstellung von Grünland), und 10A (Entsiegelung des Bodens) siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.</p> <p>Auf den Flächen sind jeglichen unnötigen Beeinträchtigungen des Bodens auszuschließen. Der Oberboden ist fachgerecht zu lagern und nach Beendigung der Baumaßnahme wiedereinzubauen (3V). Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit</p>

Regelungsverzeichnis
für die Bundesfernstraßenmaßnahme
A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>und zum Schutz von Fledermäusen (1V) und zu speziellen Zeiten zum Schutz von Maculinea (6V).</p> <p>Die Herstellungs- und Rückbaukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Baustraße obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>
1.14	5+835 bis 5+925	Verlegung Hauptwirtschaftsweg	a) + b) Stadt Aßlar (E/U)	<p>Bei Bau-km 5+925 wird ein Hauptwirtschaftsweg über die A 45 überführt (BW 03Ü). Aufgrund des rechtwinkligen Ersatzneubaus des Bauwerks 03Ü und der damit verbundenen Lage- und Höhenänderung ist der Weg zwischen Bau-km 5+835 und Bau-km 5+920 nördlich der Autobahn lage- und höhenmäßig anzupassen und bei Bau-km 5+922 über die Autobahn zu überführen. Südlich der Autobahn ist der Anschluss an den vorhandenen Weg wiederherzustellen. Die nördlich und südlich der Autobahn befindlichen Wegeanschlüsse sind wiederherzustellen.</p> <p>Der Weg erhält eine befestigte Breite von 3,50 m (4,50 m im nördlich der Autobahn gelegenen Kurvenbereich) und jeweils 1,00 m breite befahrbare Bankette. Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung gebunden. Der frostsichere Aufbau beträgt 45 cm und erfolgt in Anlehnung an Arbeitsblatt DWA-A 904, Bild 8.3, Zeile 3, Spalte 1.</p>

Regelungsverzeichnis
für die Bundesfernstraßenmaßnahme
A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bombach

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die nach der Baumaßnahme verbleibenden versiegelten Restflächen der ursprünglichen Wegführung werden zurückgebaut und rekultiviert.</p> <p>Die temporär in Anspruch genommenen Flächen in den Grenzen des Baufeldes werden nach Beendigung der Baumaßnahme von allen Fremdmaterialien befreit und anschließend entsprechend dem ursprünglichen Zustand rekultiviert durch die Maßnahmen 1A (Landschaftsrasenansaat von Böschungen und Randflächen), 2A (Anlage von Gehölzstrukturen, Hecken und Gebüsch, straßenbegleitend), 3A (Anlage von Gehölzstrukturen, Hecken und Gebüsch, nicht straßenbegleitend) und 8A (Wiederherstellung von Grünland) siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.</p> <p>Die besonders schutzwürdigen Flächen werden durch naturschutzfachliche Ausschlussflächen gesichert und mit Ketten oder Zäunen gesichert (2V). Auf den Flächen sind jeglichen unnötigen Beeinträchtigungen des Bodens auszuschließen. Der Oberboden ist fachgerecht zu lagern und nach Beendigung der Baumaßnahme wiedereinzubauen (3V). Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit und zum Schutz von Fledermäusen (1V) und zu speziellen Zeiten zum Schutz von Maculinea (6V). Zum Schutz der Reptilien im Baufeld werden diese vergrämt oder abgesammelt (8V) und das Wiedereinwandern durch einen Schutzzaun verhindert (9V).</p>

Regelungsverzeichnis
für die Bundesfernstraßenmaßnahme
A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Herstellungs- und Rückbaukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Stadt Aßlar.
1.15	5+520 bis 5+920	Herstellung Zufahrt zum RRB 2	<p><u>Neu herzustellender Teilabschnitt der Zufahrt:</u></p> <p>a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)</p> <p><u>auszubauender Wirtschaftsweg:</u></p> <p>a) + b) Stadt Aßlar (E/U)</p>	<p>Zwischen Bau-km 5+520 und Bau-km 5+920 ist südlich der Autobahn eine Zufahrt vom Hauptwirtschaftsweg zum RRB 2 erforderlich.</p> <p>Zwischen Bau-km 5+520 und Bau-km 5+680 ist die Zufahrt in 3,50 m Breite mit beidseits angeordneten 0,50 m breiten befahrbaren Banketten in wassergebunden befestigter Bauweise neu herzustellen.</p> <p>Zwischen Bau-km 5+680 und Bau-km 5+920 ist der sich hier befindliche wassergebunden befestigte ca. 3,00 m breite Wirtschaftsweg in o.g. Weise auszubauen. Bei Bau-km 5+680 ist der Anschluss an den in Richtung Westen weiterführenden Weg wiederherzustellen. Bei Bau-km 5+920 ist die Zufahrt an den sich hier befindlichen Hauptwirtschaftsweg anzubinden.</p> <p>Die Flächen in den Grenzen des Baufeldes werden nach Beendigung der Baumaßnahme von allen Fremdmaterialien befreit und anschließend entsprechend dem ursprünglichen Zustand rekultiviert durch die Maßnahmen 1A (Landschaftsrassenansaat</p>

Regelungsverzeichnis
für die Bundesfernstraßenmaßnahme
A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>von Böschungen und Randflächen), 2A (Anlage von Gehölzstrukturen, Hecken und Gebüsch, straßenbegleitend), 8A (Wiederherstellung von Grünland) und 9A (Rekultivierung sonstiger beanspruchter Flächen) siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.</p> <p>Die besonders schutzwürdigen Flächen werden durch naturschutzfachliche Ausschlussflächen gesichert und mit Ketten oder Zäunen gesichert (2V). Auf den Flächen sind jeglichen unnötigen Beeinträchtigungen des Bodens auszuschließen. Der Oberboden ist fachgerecht zu lagern und nach Beendigung der Baumaßnahme wiedereinzubauen (3V). Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit und zum Schutz von Fledermäusen (1V) und zu speziellen Zeiten zum Schutz von Maculinea (6V).</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des neu herzustellenden Teilabschnittes der Zufahrt obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung des auszubauenden Wirtschaftsweges obliegt weiterhin der Stadt Aßlar.</p>
1.16	6+470	Herstellung Zufahrt zum RRB 3	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Bei Bau-km 6+470 ist südlich der Autobahn eine Zufahrt von dem hier befindlichen Wirtschaftsweg zum RRB 3 herzustellen.

Regelungsverzeichnis
für die Bundesfernstraßenmaßnahme
A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			(Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
1.17	6+550 bis 6+730	Ausbau Betriebsumfahrung	a) + b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Die Betriebsumfahrung westlich der Talbrücke Bornbach weist im Bestand bereichsweise Breiten von 4,50 m auf und entspricht damit nicht dem gültigen Regelwerk. Für die Betriebsumfahrung ist daher ein Ausbau mit einer befestigten Breite von 6,00 m und beidseits angeordneten Banketten von 0,50 m (1,50 m in den Anschlussbereichen an die Autobahn) vorgesehen. Bei Bau-km 6+550 erfolgt der Anschluss an die RF Hana, bei Bau km 6+705 erfolgt die Querung der Autobahn unter der Talbrücke Bornbach und bei Bau-km 6+615 erfolgt der Anschluss an die RF Dortmund.</p> <p>Die Betriebsumfahrung wird bauzeitlich zur Andienung der Baustelle als Baustraße genutzt.</p> <p>Die nördlich und südlich der Autobahn befindlichen Wegeanschlüsse sind wiederherzustellen. Der in Richtung Süden abgehende Wirtschaftsweg wird bauzeitlich zur Andienung der Baustelle als Baustraße genutzt.</p>

Regelungsverzeichnis
für die Bundesfernstraßenmaßnahme
A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die nach der Baumaßnahme verbleibenden versiegelten Restflächen der ursprünglichen Führung der Betriebsumfahrung werden zurückgebaut und rekultiviert.</p> <p>Die temporär in Anspruch genommenen Flächen in den Grenzen des Baufeldes werden nach Beendigung der Baumaßnahme von allen Fremdmaterialien befreit und anschließend entsprechend dem ursprünglichen Zustand rekultiviert durch die Maßnahmen 1A (Landschaftsrassenansaat von Böschungen und Randflächen), 2A (Anlage von Gehölzstrukturen, Hecken und Gebüsch, straßenbegleitend), 8A (Wiederherstellung von Grünland), 9A (Rekultivierung sonstiger beanspruchter Flächen) und 10A (Entsiegelung des Bodens) siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.</p> <p>Die besonders schutzwürdigen Flächen werden durch naturschutzfachliche Ausschlussflächen gesichert und mit Ketten oder Zäunen gesichert (2V). Auf den Flächen sind jeglichen unnötigen Beeinträchtigungen des Bodens auszuschließen. Der Oberboden ist fachgerecht zu lagern und nach Beendigung der Baumaßnahme wiedereinzubauen (3V). Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit und zum Schutz von Fledermäusen (1V) und zu speziellen Zeiten zum Schutz von Maculinea (6V).</p>

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Herstellungs- und Rückbaukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
1.18	6+735	Herstellung und Rückbau Baustraße	a) + b) -	<p>Zur Andienung der Baustelle ist im Bereich der westlichen Pfeilerachse unterhalb der Talbrücke Bornbach eine Baustraße erforderlich.</p> <p>Die gebunden befestigte Breite der Baustraßen beträgt 4,00 m mit beidseits angeordneten 0,50 m breiten befahrbaren Banketten. Der frostsichere Aufbau beträgt 60 cm und erfolgt gemäß RStO 12, Tafel 1, Zeile 1 der Belastungsklasse Bk0,3.</p> <p>Die Baustraße wird nach Ende der Baumaßnahme zurückgebaut.</p> <p>Die temporär in Anspruch genommenen Flächen in den Grenzen des Baufeldes werden nach Beendigung der Baumaßnahme von allen Fremdmaterialien befreit und anschließend entsprechend dem ursprünglichen Zustand rekultiviert durch die Maßnahmen 1A (Landschaftsrassenansaat von Böschungen und Randflächen), 2A (Anlage von Gehölzstrukturen, Hecken und Gebüsch, straßenbegleitend) und 10A (Entsiegelung des Bodens) siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.</p>

Regelungsverzeichnis
für die Bundesfernstraßenmaßnahme
A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die besonders schutzwürdigen Flächen werden durch naturschutzfachliche Ausschlussflächen gesichert und mit Ketten oder Zäunen gesichert (2V). Auf den Flächen sind jeglichen unnötigen Beeinträchtigungen des Bodens auszuschließen. Der Oberboden ist fachgerecht zu lagern und nach Beendigung der Baumaßnahme wiedereinzubauen (3V). Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit und zum Schutz von Fledermäusen (1V).</p> <p>Die Herstellungs- und Rückbaukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Baustraße obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>
1.19	6+745	Verlegung, Ausbau und Teilrückbau Wirtschaftsweg und Bauzeitliche Inanspruchnahme als Baustraße	a) + b) Stadt Aßlar (E/U)	<p>Bei Bau-km 6+758 kreuzt ein Wirtschaftsweg die Autobahn unterhalb der Talbrücke Bornbach. Aufgrund der veränderten Stützenstellung des Ersatzneubaus der Talbrücke gegenüber dem vorhandenen Bauwerk ist eine Verlegung des Wirtschaftsweges erforderlich.</p> <p>Die Wegeverlegung wird zunächst in der Funktion als Baustraße zur Andienung der Baustelle hergestellt. Bei ca. Bau-km 6+785 erfolgt ca. 40 m südlich der Autobahn und bei ca. Bau-km 6+745 ca. 100 m nördlich der Autobahn jeweils der Anschluss an den vorhandenen Weg.</p>

Regelungsverzeichnis
für die Bundesfernstraßenmaßnahme
A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die gebunden befestigte Breite der Baustraße beträgt 4,00 m mit beidseits angeordneten 0,50 m breiten befahrbaren Banketten. Der frostsichere Aufbau beträgt 60 cm und erfolgt gemäß RStO 12, Tafel 1, Zeile 1 der Belastungsklasse Bk0,3.</p> <p>Nach Ende der Baumaßnahme wird die Baustraße auf eine befestigte Breite von 3,50 m zurückgebaut und anschließend als Wirtschaftsweg genutzt.</p> <p>Die nach der Baumaßnahme verbleibenden versiegelten Restflächen der ursprünglichen Wegeführung werden zurückgebaut und rekultiviert</p> <p>Die temporär in Anspruch genommenen Flächen in den Grenzen des Baufeldes werden nach Beendigung der Baumaßnahme von allen Fremdmaterialien befreit und anschließend entsprechend dem ursprünglichen Zustand rekultiviert durch die Maßnahmen 1A (Landschaftsrassenansaat von Böschungen und Randflächen), 2A (Anlage von Gehölzstrukturen, Hecken und Gebüsch, straßenbegleitend), 8A (Wiederherstellung von Grünland) und 10A (Entsiegelung des Bodens) siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.</p> <p>Die besonders schutzwürdigen Flächen werden durch natur-schutzfachliche Ausschlussflächen gesichert und mit Ketten o-</p>

Regelungsverzeichnis
für die Bundesfernstraßenmaßnahme
A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>der Zäunen gesichert (2V). Auf den Flächen sind jeglichen unnötigen Beeinträchtigungen des Bodens auszuschließen. Der Oberboden ist fachgerecht zu lagern und nach Beendigung der Baumaßnahme wiedereinzubauen (3V). Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit und zum Schutz von Fledermäusen (1V) und zu speziellen Zeiten zum Schutz von Maculinea (6V). Zum Schutz der Reptilien im Baufeld werden diese vergrämt oder abgesammelt (8V) und das Wiedereinwandern durch einen Schutzzaun verhindert (9V).</p> <p>Die Herstellungs- und Rückbaukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Baustraße obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung des nach der Baumaßnahme verbleibenden Wirtschaftsweges obliegt der Stadt Aßlar.</p>
1.20	6+745 bis 6+850	Ausbau und Teilrückbau Wirtschaftsweg und Bauzeitliche Inanspruchnahme als Baustraße	a) + b) Stadt Aßlar (E/U)	Der zwischen Bau-km 6+790 und Bau-km 6+850 ca. 30 m südlich der Autobahn parallel verlaufende gebunden befestigte Wirtschaftsweg ist zur Baustellenandienung als Baustraße zu nutzen und entsprechend auszubauen. Ab ca. Bau-km 6+850 ist der in Richtung Norden abgehende wassergebunden befestigte Wirtschaftsweg als weiterer Verlauf der Baustraße bis in den Bereich unterhalb der Talbrücke Bornbach auszubauen. Der sich auf den Flurstücken 90/10 und 90/9 der Flur 5, Gemarkung Aßlar befindliche Grünweg ist als weiterer Verlauf der Baustraße bis ca. 90 m nördlich der Talbrücke auszubauen.

Regelungsverzeichnis
für die Bundesfernstraßenmaßnahme
A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Baustraße ist hier in Richtung des westlich gelegenen Wirtschaftsweges bzw. der westlich gelegenen Baustraße zu verschwenken und an diese anzuschließen.</p> <p>Die gebunden befestigte Breite der Baustraße beträgt 4,00 m (mit Aufweitungen in Kurvenbereichen) mit beidseits angeordneten 0,50 m breiten befahrbaren Banketten. Der frostsichere Aufbau beträgt 60 cm und erfolgt gemäß RStO 12, Tafel 1, Zeile 1 der Belastungsklasse Bk0,3.</p> <p>Nach Beendigung der Baumaßnahme ist die Baustraße zurückzubauen und es sind die ursprünglichen Zustände wiederherzustellen.</p> <p>Die temporär in Anspruch genommenen Flächen in den Grenzen des Baufeldes werden nach Beendigung der Baumaßnahme von allen Fremdmaterialien befreit und anschließend entsprechend dem ursprünglichen Zustand rekultiviert durch die Maßnahmen 1A (Landschaftsrassenansaat von Böschungen und Randflächen), 6A (Neuanlage von Auwald, Bruchwald und Ufergehölzen), 7A (Umbau von Nadelwald in Laubwald) und 8A (Wiederherstellung von Grünland) siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.</p>

Regelungsverzeichnis
für die Bundesfernstraßenmaßnahme
A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die besonders schutzwürdigen Flächen werden durch naturschutzfachliche Ausschlussflächen gesichert und mit Ketten oder Zäunen gesichert (2V). Auf den Flächen sind jeglichen unnötigen Beeinträchtigungen des Bodens auszuschließen. Der Oberboden ist fachgerecht zu lagern und nach Beendigung der Baumaßnahme wiedereinzubauen (3V). Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit und zum Schutz von Fledermäusen (1V) und zu speziellen Zeiten zum Schutz von <i>Maculinea</i> (6V).</p> <p>Die Herstellungs- und Rückbaukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Baustraße obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung der nach der Baumaßnahme in den ursprünglichen Zustand zu versetzenden Wirtschaftswege obliegt der Stadt Aßlar.</p>
1.21	6+750	Herstellung Zufahrt zum RRB 4	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Bei Bau-km 6+750 ist ca. 90 m nördlich der Autobahn eine Zufahrt von dem hier zu verlegenden Wirtschaftsweg zum RRB 4 herzustellen.</p> <p>Die temporär in Anspruch genommenen Flächen in den Grenzen des Baufeldes werden nach Beendigung der Baumaßnahme von allen Fremdmaterialien befreit und anschließend entsprechend dem ursprünglichen Zustand rekultiviert durch die Maßnahmen 1A (Landschaftsrassenansaat von Böschungen und Randflächen) und 8A (Wiederherstellung von Grünland)</p>

Regelungsverzeichnis
für die Bundesfernstraßenmaßnahme
A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.</p> <p>Die besonders schutzwürdigen Flächen werden durch naturschutzfachliche Ausschlussflächen gesichert und mit Ketten oder Zäunen gesichert (2V). Auf den Flächen sind jeglichen unnötigen Beeinträchtigungen des Bodens auszuschließen. Der Oberboden ist fachgerecht zu lagern und nach Beendigung der Baumaßnahme wiedereinzubauen (3V). Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit und zum Schutz von Fledermäusen (1V) und zu speziellen Zeiten zum Schutz von Maculinea (6V).</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>
1.22	6+840 bis 6+875	Ausbau und Teilrückbau Wirtschaftsweg und Bauzeitliche Inanspruchnahme als Baustraße	a) + b) Stadt Aßlar (E/U)	<p>Der bei ca. Bau-km 6+840 die Autobahn unterhalb der Talbrücke Bornbach querende wassergebunden befestigte Wirtschaftsweg wird zur Andienung der Baustelle als Baustraße genutzt und ist bis ca. 50 m nördlich der Autobahn entsprechend auszubauen. Im weiteren Verlauf ist die Baustraße wieder in Richtung Autobahn zu Verschwenken und bis in den Bereich unterhalb der Talbrücke Bornbach bei ca. Bau-km 6+875 fortzuführen.</p>

Regelungsverzeichnis
für die Bundesfernstraßenmaßnahme
A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die gebunden befestigte Breite der Baustraße beträgt 4,00 m (mit Aufweitungen in Kurvenbereichen) mit beidseits angeordneten 0,50 m breiten befahrbaren Banketten. Der frostsichere Aufbau beträgt 60 cm und erfolgt gemäß RStO 12, Tafel 1, Zeile 1 der Belastungsklasse Bk0,3.</p> <p>Nach Beendigung der Baumaßnahme ist die Baustraße zurückzubauen und es ist der ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.</p> <p>Die temporär in Anspruch genommenen Flächen in den Grenzen des Baufeldes werden nach Beendigung der Baumaßnahme von allen Fremdmaterialien befreit und anschließend entsprechend dem ursprünglichen Zustand rekultiviert durch die Maßnahme 5A (Eichenaufforstung, Aufbau naturnaher Waldränder) siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.</p> <p>Die besonders schutzwürdigen Flächen werden durch naturschutzfachliche Ausschlussflächen gesichert und mit Ketten oder Zäunen gesichert (2V). Auf den Flächen sind jeglichen unnötigen Beeinträchtigungen des Bodens auszuschließen. Der Oberboden ist fachgerecht zu lagern und nach Beendigung der Baumaßnahme wiedereinzubauen (3V). Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit und zum Schutz von Fledermäusen (1V).</p>

Regelungsverzeichnis
für die Bundesfernstraßenmaßnahme
A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Herstellungs- und Rückbaukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Baustraße obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung des nach der Baumaßnahme in den ursprünglichen Zustand zu versetzenden Wirtschaftsweges obliegt der Stadt Aßlar.
1.23	6+875 bis 7+080	Herstellung und Rückbau Baustraße	a) + b) -	<p>Zur Baustellenerschließung des östlichen Widerlagers der Talbrücke Bornbach ist die Anlage einer Baustraße erforderlich. Die Baustraße wird ca. bei Bau-km 7+080 an die RF Dortmund angebunden und bis ca. Bau-km 6+875 geführt. Hier erfolgt der Anschluss an die Baustraße unterhalb der Talbrücke Bornbach.</p> <p>Die gebunden befestigte Breite der Baustraße beträgt 4,00 m mit beidseits angeordneten 0,50 m breiten befahrbaren Banketten. Der frostsichere Aufbau beträgt 60 cm und erfolgt gemäß RStO 12, Tafel 1, Zeile 1 der Belastungsklasse Bk0,3.</p> <p>Die Baustraße wird nach Ende der Baumaßnahme zurückgebaut.</p> <p>Die temporär in Anspruch genommenen Flächen in den Grenzen des Baufeldes werden nach Beendigung der Baumaßnahme von allen Fremdmaterialien befreit und anschließend</p>

Regelungsverzeichnis
für die Bundesfernstraßenmaßnahme
A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>entsprechend dem ursprünglichen Zustand rekultiviert durch die Maßnahme 5A (Eichenaufforstung, Aufbau naturnaher Waldränder) siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.</p> <p>Auf den Flächen sind jeglichen unnötigen Beeinträchtigungen des Bodens auszuschließen. Der Oberboden ist fachgerecht zu lagern und nach Beendigung der Baumaßnahme wiedereinzubauen (3V). Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit und zum Schutz von Fledermäusen (1V). Zum Schutz der Reptilien im Baufeld werden diese vergrämt oder abgesammelt (8V) und das Wiedereinwandern durch einen Schutzzaun verhindert (9V).</p> <p>Die Herstellungs- und Rückbaukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Baustraße obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>
1.24	6+790	Herstellung und Rückbau Baustraße	a) + b)	Zur Andienung der Baustelle ist im Bereich der mittleren Pfeilerachsen unterhalb der Talbrücke Bornbach eine Baustraße erforderlich.

Regelungsverzeichnis
für die Bundesfernstraßenmaßnahme
A45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die gebunden befestigte Breite der Baustraße beträgt 4,00 m mit beidseits angeordneten 0,50 m breiten befahrbaren Banketten. Der frostsichere Aufbau beträgt 60 cm und erfolgt gemäß RStO 12, Tafel 1, Zeile 1 der Belastungsklasse Bk0,3.</p> <p>Die Baustraße wird nach Ende der Baumaßnahme zurückgebaut.</p> <p>Die temporär in Anspruch genommenen Flächen in den Grenzen des Baufeldes werden nach Beendigung der Baumaßnahme von allen Fremdmaterialien befreit und anschließend entsprechend dem ursprünglichen Zustand rekultiviert durch die Maßnahmen 1A (Landschaftsrassenansaat von Böschungen und Randflächen) und 5A (Eichenaufforstung, Aufbau naturnaher Waldränder) siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.</p> <p>Die besonders schutzwürdigen Flächen werden durch naturschutzfachliche Ausschlussflächen gesichert und mit Ketten oder Zäunen gesichert (2V). Auf den Flächen sind jeglichen unnötigen Beeinträchtigungen des Bodens auszuschließen. Der Oberboden ist fachgerecht zu lagern und nach Beendigung der Baumaßnahme wiedereinzubauen (3V). Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit und zum Schutz von Fledermäusen (1V).</p>

Regelungsverzeichnis für die Bundesfernstraßenmaßnahme A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Herstellungs- und Rückbaukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Baustraße obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
1.25	BA bis BE	Herstellung von Baustelleneinrichtungsflächen	a) + b) E: bisheriger Eigentümer U: bisheriger Unterhaltungspflichtiger	<p>Für die Baudurchführung werden in den auf den Plänen entsprechend dargestellten Bereichen Baustelleneinrichtungsflächen ausgewiesen. Die vorübergehende Unterhaltungspflicht während der Bauzeit obliegt der Bundesrepublik Deutschland, die zukünftige Unterhaltungspflicht nach Beendigung der Baumaßnahme obliegt dem derzeitigen Unterhaltungspflichtigen.</p> <p>Nach Beendigung der Baumaßnahme werden diese Flächen auf Kosten der Bundesrepublik Deutschland in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt.</p> <p>Die temporär in Anspruch genommenen Flächen in den Grenzen des Baufeldes werden nach Beendigung der Baumaßnahme von allen Fremdmaterialien befreit und anschließend entsprechend dem ursprünglichen Zustand rekultiviert durch die Maßnahmen 1A (Landschaftsrassenansaat von Böschungen und Randflächen), 2A (Anlage von Gehölzstrukturen, Hecken und Gebüsch, straßenbegleitend), 5A (Eichenaufforstung, Aufbau naturnaher Waldränder), 8A (Wiederherstellung von Grünland) und 9A (Rekultivierung sonstiger beanspruchter Flächen) siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.</p>

Regelungsverzeichnis
für die Bundesfernstraßenmaßnahme
A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die besonders schutzwürdigen Flächen werden durch naturschutzfachliche Ausschlussflächen gesichert und mit Ketten oder Zäunen gesichert (2V). Auf den Flächen sind jeglichen unnötigen Beeinträchtigungen des Bodens auszuschließen. Der Oberboden ist fachgerecht zu lagern und nach Beendigung der Baumaßnahme wiedereinzubauen (3V). Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit und zum Schutz von Fledermäusen (1V).
2.1	4+970	Ersatzneubau Bauwerk 01 Unterführung Forstweg und Holzerbach	a) + b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Die Maßnahme umfasst den Abbruch der Brücke im Zuge der A 45 über den Forstweg bei Bau-km 4+978 und den Ersatzneubau des Bauwerks zur Unterführung des Forstweges und des Holzerbaches bei Bau-km 4+970. Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen: Lichte Weite = 12,00 m Lichte Höhe ≥ 5,50m Kreuzungswinkel = 100 gon Die Abbruch- und Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis
für die Bundesfernstraßenmaßnahme
A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die temporär in Anspruch genommenen Flächen in den Grenzen des Baufeldes werden nach Beendigung der Baumaßnahme von allen Fremdmaterialien befreit und anschließend entsprechend dem ursprünglichen Zustand rekultiviert durch die Maßnahmen 1A (Landschaftsrassenansaat von Böschungen und Randflächen), 2A (Anlage von Gehölzstrukturen, Hecken und Gebüsch, straßenbegleitend) und 3A (Anlage von Gehölzstrukturen, Hecken und Gebüsch, nicht straßenbegleitend) siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.</p> <p>Die besonders schutzwürdigen Flächen werden durch naturschutzfachliche Ausschlussflächen gesichert und mit Ketten oder Zäunen gesichert (2V). Auf den Flächen sind jeglichen unnötigen Beeinträchtigungen des Bodens auszuschließen. Der Oberboden ist fachgerecht zu lagern und nach Beendigung der Baumaßnahme wiedereinzubauen (3V). Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit und zum Schutz von Fledermäusen (1V) und zu speziellen Zeiten zum Schutz von Maculinea (6V).</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung des unterführten Forstweges und des unterführten Holzerbaches verbleibt jeweils bei dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.</p>